Verzeichniß der Ehelichs Pactten, Was gestalt ein
Ehrlicher Ehe zwischen Ehrbahren Eheleuten Ist der Liebe,
und Eyhen, Amtes, Vnd Ehrbahrs, derhalben Beide alhier zu
Die Ehe ist, Vnd Ihnen zu Ende benanter Vnd
Handlungs beute, Ist erfordern beyderseits eben
Vnd Jetzo der genanten, Ehrsamen Frey, bewilligung
mit Rath Hulfe Beyrat Vnd Zuthun Ihrer
1. Jetzo dieser beyden Ehebrahen Vnd Eyhen sich Ehe nach
Gebrauch Vnd Erhaltens, dieselbe zu ungern bei
Ehestand gelangen mit Gebrauchlichen Kirch
ung der H. Christlichen Ehe in Christlicher
Vnd der Christlichen Gemein bestätigen lassen,
Vnd der Christlichen Stande, Wie Frommen Vnd gott
fürchtigen Eheleuten gebührt, beieinander
Leben Wollen Vnd Sollen

Dieser Wollen Zuntz Vnd Gebrauch der Liebe, Vatter
Ehe Jeme Respective Vorlaßung Vnd Gestatter
Gutens Vnd mit Vergleich, erlaßen, Jedoch Jedoch
Ehe Beyde Theil Ihrer Jeder mitbenand
Ehe, Jedoch nicht Beyde Vnd Beyder Ehe
Ehe Vnd Jeme Gelang Ruhe Vnd Verstand,
Vnd Dem ferner in dotem Ehrlich Dalt, Jedes der
Ehe Vnd Gehalt Jeme nach Ihre zu Vnd
Jeme Erlangt Ist Ehe Vnd Vorm Bestuberg,
welches Ihr Ehe nach Jeme Eltern Vnd Stelle gebührt,
Vnd Dem Ehe Jedes Jeme zu Jeme Erbschaft etwas
Ehe Vnd Will, Das Stelle Ehe Jedes Ist durch Gnad
Vnd Jeme Ehe geschehen Gewerbe Ehe.

Es werden Ihnen nach dieser Zwei Junge Ehe Kinder
Ehe Jeme Thomas Dorothea Ist Ehe Leibes Ist Vnd
Ehe Jeme zu Ehe Ehe Theil Eltern Vnd Jeder
Ehe liegender Vnd Ehe Jeder Gutter,

nichts hiertan abgeschlossen od. vorbehalten / daß ein
Schandgrele / Daß ihr solche Schulde Jorg Herrn
und mitt Jhm mitt Leben und Legen, allermaßen
Stehe dieser inderbrüchlich sollen vertragen,
und vergnügen, Jns Jörgen auch die nachstehende
Kindes und Jhm theill auch Ihre Jungen erben und
Leytter ehe Sonder Jhrer Jhrer Heirathgutes erziehen, und
und wie das andere nach Gelegenheit des Hauß
und gutter Leute dafür halten, Jhr Jhr Jhr Jhr und bestatigen,
Da auch Jörg der Vatter sich wieder bessern, und
wie Ihm solches allen weg schmerzlich, und etwas
Jn solcher Fortsetzung ehe mehr andere anzuhalten,
sollen dieselben wie Vorigen Jn allem gleichen,
halten verbunden, Auch sollen sie der
Jungen eheleute Jm Jörgen die Vatter Sonder zeit
des Hauß der Haußhaltung ein Kammer, Jm
allen gebrauchlichen gelegen und Kindlichen willen
Jm Jörgen Alles was Jörg der Vatter Jm Leben
Jm Jahr Arzbezahlen, wie Sonder auch Vorgesetzter
Jahrlich Arzbezahlt sein, Sollen Sonder theil der
Haußhaltung und allen darin gehörigen gutter
wieder Jhr Kamer Schulden, und dieser Jungen eheleute
und Jhren erben Jhr und Jhr bleiben.

4. Das vorangedeutte Schandgrele, welche Jörg der Vatter
zum theill Jmmer, zum theill auch mitt seiner
Hausfrauen selligen Jn Jahrender ehe Jahr ein
Vierten Jahrs, bekennen, daß sich
Angehörlich vor die Erben Sonder erstreckten
Jhnen, Jst abgeredt und Vergleicht, daß Jörg der
Dritten theill desselben soll Jmmer und allein
vor sich behalten soll und will, das andere aber

Soll bey der [illegible] Haushaltung und bey
der Theils zu Haus stehen und bleiben.

5. Ob aber diese Kunstsachen, welche belangend
sie vorgerede, was Abraham der Eyler vor Lang
und Lang ohne Laborer Wieder rechter Weg,
Ihr als das alles vor sie bezahlen wieder
Gerechtigkeit geholfen, und noch hierzu dahin zu
Wieder seiner Haushaltung wie zu halten
begeben wieder, Ihr soll aber sie Eyler vor
Ihm Abraham gleicher gestalt mit ad Wieder ab
zu stehen, soll Abraham ihr Eyler aber ohne nöthiges
Commiren, was aber vor zu dahe sie wieder
zurück geben, die Wirthin dahe aber sie
an ihrer Kunstsachen zurück: begebrechen
mit behalten.

Also sie also beide, beyderseits
sich hierauf vergnügen, [illegible] mit
[illegible] mit Hand
[illegible] Wieder.

Und dieser endlich hat [illegible] noch wieder
geben [illegible] Brauchgerichts, [illegible] Schlosser
Michael [illegible], Jörg [illegible] Kolbenhauer
Hans Weidner, Jörg [illegible] Tischler, Schulmeister
Pastor. [illegible] Stetter, Bernt Hans
Meyer, Jermias [illegible], [illegible] Kürschner,
Jörg Wirthel, und Hans [illegible] Hausmann zu
Langenarlbach, [illegible] den 18 Decembris ao 98.

Johann [illegible]
zu [illegible] mpria